

Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Fiesta Championata“ am 08.09.2019 vom 30.04.2019

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW 2006 S. 516 / SGV.NRW 7113) in Verbindung mit den §§ 1 und 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), in der derzeit geltenden Fassung, wird für die Stadt Warendorf als örtliche Ordnungsbehörde verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen im Bereich der Stadt Warendorf, Stadtteil Warendorf, in dem im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Bereich am folgenden Sonntag bis zur Dauer von fünf Stunden, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein: aus Anlass der am 08.09.2019 stattfindenden Veranstaltung „Fiesta Championata“.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Warendorf, den 30.04.2019

Stadt Warendorf
als örtliche Ordnungsbehörde

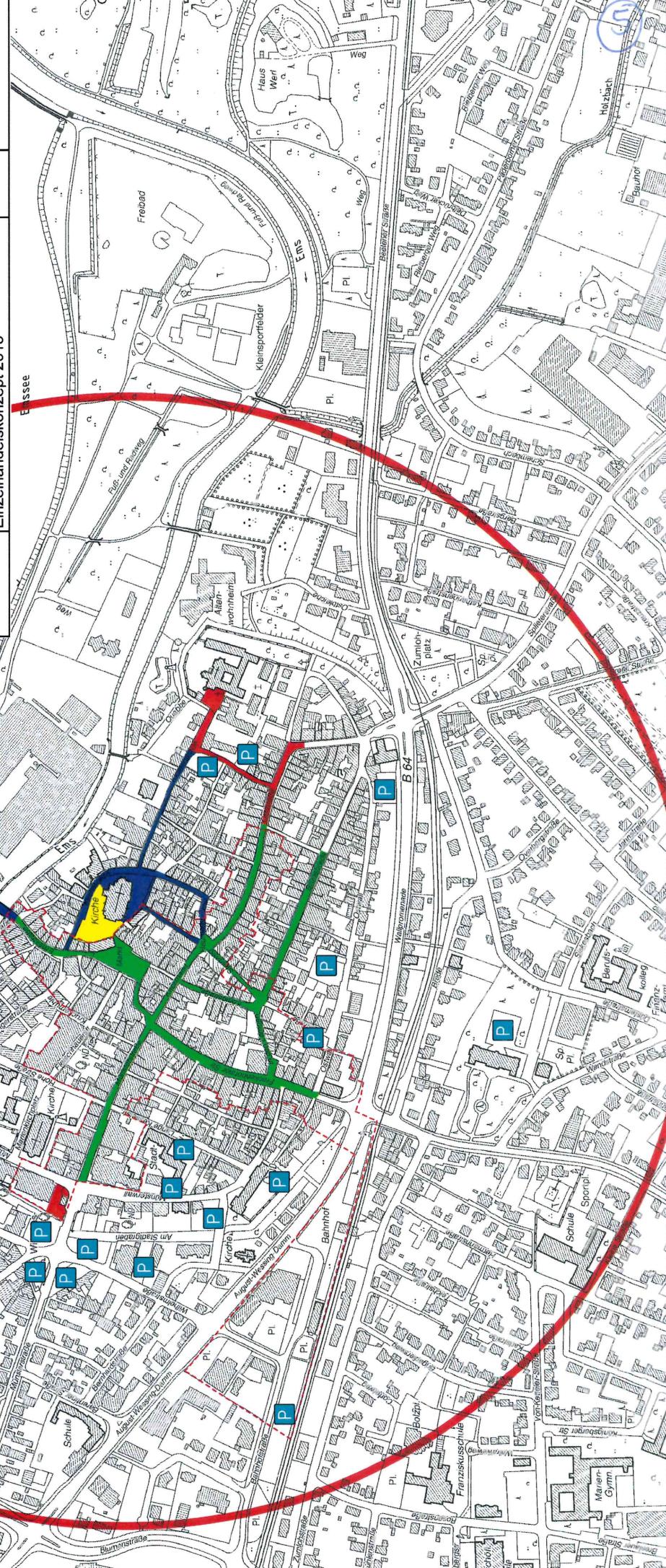


Axel Linke
Bürgermeister

Veranstaltungsfächen und Bereich für das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kernstadt Warendorf 2019

Legende:

Fläche	Veranstaltung	Datum	Bemerkung
Nachhaltigkeitstreffen		31.03.	Die grünen Flächen werden bei allen Veranstaltungen benötigt.
Westf. Hansetag / Maiwoche		19.05.	
Fiesta Championata		08.09.	
Kürbis, Kappes und Kartoffeln		20.10.	
Weihnachtspätzchen, Weihnachtsmarkt		08.12.	
Westf. Hansetag / Maiwoche		19.05.	zusätzliche Fläche
Weihnachtspätzchen, Weihnachtsmarkt		08.12.	zusätzliche Fläche
Kürbis, Kappes und Kartoffeln		20.10.	zusätzliche Fläche
Kürbis, Kappes und Kartoffeln (Kirmes)		20.10.	zusätzliche Fläche



**Stadt Warendorf
Der Bürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung

**Öffentliche Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 30.04.2019
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Fiesta Cham-
pionata“ am 08.09.2019**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 22.09.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 30.04.2019



Axel Linke
Bürgermeister